**Satzung des Weidener Mundarttheaters**

**„D´ Lustigen Konrader“**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „D´ Lustigen Konrader“ – Weidener Mundarttheater und hat seinen Sitz in Weiden i.d.OPf.

Der Verein ging aus der Pfarrei St. Konrad hervor, daher auch der Name „D´ Lustigen Konrader“.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

**Zweck des Vereins und seine Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Oberpfälzer Mundart, Oberpfälzer Kunst und Kultur durch Mundarttheater, Volksmusik, Gesang und Brauchtum.

Der Verein übernimmt nach eigenem Ermessen kulturelle Aufgaben der Stadt Weiden.

Erlauben es die Finanzen, unterstützt der Verein öffentliche Einrichtungen der Pfarrei St. Konrad oder sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

**§ 3**

**Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, ist der Verein angeschlossen:**

1. dem Heimatring Weiden,

dem Zusammenschluss aller kulturtragenden und heimatpflegenden Vereine der Stadt Weiden,

1. dem Verband bayer. Amateurtheater e. V. (VBAT)

der dem Verein durch Kurse und Schulungen das nötige Können und Wissen verleiht

1. dem Bund Deutscher Amateurtheater

als Dachorganisation der angeschlossenen Theatervereine

1. dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören aktive, fördernde und Ehrenmitglieder an.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs und durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Aktive Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und evtl. einen darüber hinausgehenden Förderbeitrag . Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. März des Geschäftsjahres fällig.

**§ 5**

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt nur zum Jahresende
3. wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag drei Monate in Verzug ist
4. durch Verletzung der Mitgliedspflichten

Die Verletzung der Mitgliedspflichten wird auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt.

**§ 6**

**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes aktive und fördernde Mitglied ab dem vollendeten18. Lebensjahr hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann Anträge stellen.
3. Jedes volljährige aktive Mitglied hat das Recht, sich in die Organe wählen zu lassen.

Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter im Ausschuss müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich ausreichend über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren.

**§ 7**

**Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. durch bestmögliche Mitarbeit im Verein, dessen Ziele zu verwirklichen
2. die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse anzuerkennen
3. sich zu bemühen, sein Leben nach christlichen Zielen auszurichten

**§ 8**

**Finanzen – Mittelverwaltung**

1. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein auf finanzielle Mittel angewiesen. Neben den laufenden Beiträgen sind auch wirtschaftliche Tätigkeiten anzutreffen, wie Theateraufführungen gegen Eintritt. Bei Aufführungen zu Jahresfesten, Weihnachtsfeiern, Heimattagen, Altennachmittagen usw. wird kein festes Entgelt gefordert.
2. „D´ Lustigen Konrader“ verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen, die Vereinsmitgliedern aufgrund von Ausführungen der Vorstandsbeschlüsse entstanden sind, sind auf Verlangen zu ersetzen.
5. Gesellige Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhalts finden nur gelegentlich und nebenbei statt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 9**

**Prüfung der Finanzen**

Zur Jahreshauptversammlung sind die Buchführung und der Zahlungsverkehr von zwei gewählten Kassenrevisoren zu prüfen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10**

**Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Ausschuss
4. Kassenrevisoren

**§ 11**

**Die Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Bis Ende Februar eines jeden Jahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn dies1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung geht jedem Mitglied 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich zu. Eine Angabe der Tagesordnung bedarf es nur bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 12**

**Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
3. ‚Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahl der Vorstandschaft
5. Wahl des Ausschusses
6. Wahl der Kassenrevisoren
7. Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Beschluss von Satzungsänderungen
9. Die Vorstandschaft, der Ausschuss und die Kassenrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.

1. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt geheim.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch Akklamation.

**§ 13**

**Die Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
2. dem Vorstand
3. dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter
4. dem 1. Kassier und seinem Stellvertreter
5. Aufgaben:
6. Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

1. Schriftführer

Der 1. Schriftführer oder sein Stellvertreter führt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Sitzungen der Vorstandschaft und des Ausschusses. Die Protokolle sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt auch der Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand erledigt wird.

1. Kassier

Der 1. Kassier oder sein Stellvertreter sorgt für die Einhebung der Beiträge, zahlt die vom Vorstand angewiesenen Beträge aus, führt das Kassenbuch und verwaltet das Vereinsvermögen.

1. Tätigkeit:

Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder einberufen. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 14**

**Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern für die Bereiche
2. Theater
3. Musik/Gesang (derzeit unbesetzt)
4. Bühnenbau/Technik
5. Jugend
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Vergnügen
8. Requisite/Fundus
9. und der Vorstandschaft
10. Die Jahreshauptversammlung entscheidet, ob ggf. für einen oder mehrere Bereiche nur ein Vertreter gewählt wird.
11. Sitzungen des Ausschusses werden je nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder einberufen.

**§ 15**

**Datenschutzbestimmungen**

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

1. Geschlecht
2. Vorname, Nachname,
3. Geburtsdatum
4. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
5. E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
6. Datum des Vereinsbeitritts
7. Funktion im Theaterbereich
8. Bankverbindung (IBAN und BIC)
9. Ehrungen/Jubiläen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN und BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die o.g. persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Verband Bayerischer Amateurtheater (VBAT) gesendet. Die Meldung vor Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seins Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute.

Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung , Austritt des betroffenen Mitglieds archiviert oder nach erfolgtem Widerspruch des Mitglieds die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Im Übrigen werden die Daten verstorbenen Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Die Datenkategorien unter b,f,g und i werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung des Amateurtheaters zugrunde.

**§ 16**

**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Ist die Auflösung beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung, für welchen Zweck das Vereinsvermögen verwendet wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 17**

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist errichtet am 28.11.1986 und letztmals geändert am 23.01.2004. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Datenschutz wurde am 25. Mai 2018 mit Inkrafttreten der DSGVO eingefügt.